Kleiderordnungen

# Einleitung

Am Anfang steht wie so oft ein Stereotyp: Beim Zweck der Kleidung denken wir unwillkürlich zuerst an die Schutzfunktion, die damit erreicht werden soll. Doch selbst in unseren klimatisch relativ unwirtlichen Breitengraden gibt es Zeiten im Jahresverlauf, in denen die Schutzfunktion der Kleidung völlig unnötig ist. Wenn man berücksichtigt, dass die Wiege der Menschheit in warmen, südlichen Gefilden liegt, könnte man daher leicht zum Schluss kommen, dass die primäre Funktion der Kleidung einen gesellschaftlichen oder gesellschaftlich-funktionalen Charakter hat. Die Schutzfunktion wäre dann erst zusätzlich hinzugetreten, als die Menschheit sich weiter nach Norden ausbreitete.

Wenn sich eine gesellschaftliche Schicht – typischerweise eine beherrschende Elite – sich von den anderen auch äußerlich sichtbar abgrenzen will, so geht das praktischerweise über die Kleidung. Um dies zu verstärken, verbietet die herrschende Schicht den Anderen das Tragen der für sich reservierten Kleidung, das heißt, eine Kleiderordnung wird erlassen.

Kleiderordnungen waren in der Vergangenheit äußerst zahlreich: „*Für die Zeit zwischen 1244 und 1816 lässt sich allein im Reichsgebiet die enorme Anzahl von 1350 Kleiderordnungen nachweisen*“.[[1]](#footnote-1) Auch in der Gegenwart spielen Kleiderordnungen nach wie vor eine Rolle; die meisten sind zwar nicht in Gesetzesform erlassen, wirken jedoch als zwanghafte Usancen. Als Beispiel sei ein Banker genannt, der in der Arbeit einen dunklen Anzug und Krawatte trägt und nicht Jeans und T-Shirt. Aber auch gesetzliche Einschränkungen gibt es immer noch: Als Privatperson darf man zum Beispiel keine Polizeiuniform tragen.

In dieser Arbeit soll versucht werden, diese Fragen zu beantworten:

* Inwiefern unterschieden sich die verlangten Kleiderordnungen der einzelnen Gesellschaftsschichten in Hinsicht auf für die Kleidung verwendeten Materialien, Farben und Accessoires?
* Inwiefern unterschieden sich die geschlechterspezifischen Ordnungen?
* Inwiefern unterschieden sich die gesellschaftlichen Kleiderordnungen bezogen auf regionale Gegebenheiten?

# Was sind Kleiderordnungen?

Kleiderordnungen sind keine „Geschichte der Mode“ und haben auch direkt mit Mode in unserem heutigen Sinne nichts zu tun. Sie bezeichnen Vorschriften zu einer gewünschten Kleidung im gesellschaftlichen, kulturellen oder geschäftlichen Umfeld. Eher bilden sie einen Gegenpol zur eigentlichen Mode, denn „*sie bekämpfen den Luxus im rationellen, nur für den Staat günstigen Sinn und nehmen wenig Rücksicht auf die kaprizierten Vorschriften der ausländischen Modeschöpfer, sowie auf den individuellen Geschmack des Einzelnen.*“[[2]](#footnote-2)

Die festgelegten Standards der Kleiderordnungen konnten sich nach Land, Religion, Unternehmens- oder Zunftzugehörigkeit unterscheiden. Der Begriff der „Kleiderordnung“ bezeichnet einen Erlass, der die zulässige Kleidung oder Schmuck der die einzelnen Stände festlegte und von einer Obrigkeit, sei es ein Kaiser, König, Landesfürst oder die Kirche, angeordnet wurde. Neben moralischen und religiösen Gründen spielte auch die Wirtschaft eine bedeutende Rolle bei diesen Regelungen: Es war nicht nur die Obrigkeit, die Luxus in der Kleidung oft missbilligte, auch weil sie diese Prachtentfaltung für sich selber in Anspruch nehmen wollte, sondern auch Gründe wie z.B. ein Bürger, der durch einen verschwenderischen Lebensstil verarmte, und dann der städtischen Fürsorge zur Last fiel. Ein weiterer wirtschaftlicher Grund dieser Kleiderordnungen war der Protektionismus, denn viele teure Stoffe mussten aus dem Ausland importiert werden, was zu einem unerwünschten Abfluss von Kaufkraft aus dem eigenen Land führte. In der Reichskleiderordnung von 1577 heißt es: „*So wird durch die gülden Tücher / Sammet / Dammast / Atlaß / frembde Tücher / köstliche Baretten / Edelgestein / Untzgold / ein überschwenklich Geld aus teutscher Nation ausgeführet.*“[[3]](#footnote-3) Wie man an diesem Beispiel erkennen kann, existierten solche Begründungen schon lange vor dem Konzept des Merkantilismus.

## Kleiderordnungen in der Antike

Diese Kleiderordnungen waren jedoch keine Erfindung des Mittelalters, denn ähnliche Vorschriften existierten schon in der Antike. Bereits aus dem alten Indien und Ägypten sind Aufwandsgesetze gegen Kleiderluxus überliefert. Im alten Ägypten durften sich die Bürger von Memphis nicht nach eigenem Willen kleiden, jedem wurde, nach Ständen und Kasten geordnet, die zustehende Gewandung vorgeschrieben.

In vorchristlicher Zeit finden wird Ähnliches bei den Hebräern. Ihren religiösen Vorschriften entsprechend mussten sie sich nach dem Dekalog richten. In der Bibel, genauer gesagt im Alten Testament, finden wir in den Prophezeiungen des Jesaja im dritten Kapitel einen Fluch, den man als Kleidervorschrift verstehen kann:

„*Und der Herr spricht: Darum dass* [sic] *die Töchter Zions stolz sind und gehen mit aufgerichtetem Halse, mit geschminkten Angesichtern, treten einher und schwätzen und haben köstliche Schuhe an ihren Füßen, so wird der Herr den Scheiter der Töchter Zions kahl machen, und der Herr wird ihr Geschmeide wegnehmen.*

*Zu der Zeit wird der Herr den Schmuck an den köstlichen Schuhen wegnehmen und die Heftel, die Spangen, die Kettlein, die Armspangen, die Hauben, die Flitter, die Gebräme, die Schnürlein, die Bisamäpfel, die Ohrenspangen, die Ringe, die Haarbänder, die Feierkleider, die Mäntel, die Schleier, die Beutel, die Spiegel, die Koller, die Borten, die Überwürfe; und es wird Gestank für guten Geruch sein,, und ein Strick für einen Gürtel, und eine Glatze für krauses Haar, und für einen weiten Mantel ein enger Sack; solches alles anstatt deiner Schöne.*“[[4]](#footnote-4)

Diesen Auszug könnte man so weit interpretieren, dass man Gott erst dienen könne, wenn man sich jeglichen Luxus entledige; ein Argument, welches die Kirche im Lauf der Zeit noch einige Male aufgreifen würde.

Besonders bei den Römern finden wir Kleider- und Luxusordnungen. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist das Tragen einer Toga, was nur freien römischen Bürgern gestattet wurde. Die älteste Verfügung über Kleidung fand sich im Zwölftafelgesetz, 462 v. Chr. und behandelte die Bestimmungen über Gewänder, Schmuckgegenstände und Verbrämung von Leichenkleidern. Ein weiteres Beispiel ist ein Bürgerschaftsbeschluss aus dem Jahre 215, der das Tragen von Goldschmuck und bunten Gewändern untersagte. Zu der Zeit lebte man noch eher schlicht; der Römer zahlte für ein Kleid nicht mehr als 100 Denare, während ein Sklave gut 1500 kostete.[[5]](#footnote-5)

Der Erwerb von teuren Purpurstoffen unterlag verschiedenen Einschränkungen: Unter Augustus’ Regierung wurde das Tragen der gefärbten Stoffe auf die Senatoren beschränkt, wobei dieses Gebot mehrfach übertreten wurde, weshalb es weiter verschärft wurde. Unter Nero wurde schließlich der Verkauf von phönizischem Purpur gänzlich untersagt.

## Kleiderordnungen im Mittelalter

Der Gedanke, Kleiderordnungen für bestimmte gesellschaftliche Schichten zu schaffen und durchzusetzen, wurde weiterhin behalten und auch über das Mittelalter hinaus weitergeführt. Jedoch war besonders in dieser Zeit eine Einteilung in Stände und Gruppen und somit eine „Uniformierung“ im weitesten Sinne erkennbar. Diese Unterteilungen wurden als „Ordines“ bezeichnet. Ein Fürst musste also seine Untertanen kontrollieren und streng darauf achten, dass seine Ritter und Freiherren ihrem Stand entsprechend gekleidet waren und gleichzeitig weniger Seide, Pelz oder Schmuck trugen als er selbst. Dem Bürgerstand war somit weit weniger erlaubt mit schlechteren Stoffen, weniger bis gar keiner Verbrämung und auch kaum Gold. Ganz unten in der „Nahrungskette“ stand natürlich das Bauerntum, welches sich nur mit groben Wolltüchern bekleiden durfte und denen keinerlei Verzierungen oder aufwändigen Färberein gestattet wurden.

Die Kirche spielte auch eine nicht unwesentliche Rolle in den Kleiderordnungen und unterstützte die strengen Regelungen mit der Begründung, sich um das Seelenheil ihrer Anhänger zu sorgen. Sie sah es als ihre Pflicht an, bei unschicklicher Kleidung einzuschreiten, wie zu tiefen Ausschnitten oder zu kurzen Röcken, welche zu Unzucht verleiten könnte. Solche Maßnahmen findet man bis zu Maria Theresias Lebzeiten. Als Begründung nahm die Kirche auch eine Stelle aus der Bibel und vertrat Abrahams Meinung, dass zu viel Reichtum (in diesem Fall Kleidung, die über den eigenen Stand hinausgeht) zu Neid und Missgunst führe.[[6]](#footnote-6) Für die eigenen Geistlichen sah die Kirche auch einige Ordnungen vor.

Eines der frühesten Gesetze in Zusammenhang mit Kleiderordnungen des Mittelalters ist ein Capitalare Karls des Großen aus dem Jahr 808. In diesem Dokument wird bestimmt, dass „*niemand einen besseren doppelten Wollmantel um mehr als 20 Solidi kaufen oder verkaufen sollte, einen einfachen nur um 10 Solidi. Alle übrigen Mäntel mußten billiger sein. Für einen besseren mit Marder oder Fischotter gefütterten Rock durfte man bis zu 30 Solidi bezahlen.*“[[7]](#footnote-7)

Aus verschiedenen Überlieferungen wissen wir, dass Karl der Große generell eine Abneigung gegen Luxus hatte, sich selbst sehr bescheiden kleidete und dies ebenso von seinen Hofleuten erwartete. Karl selbst pflegte auch an Feiertagen nur einen mit schlichtem Schafspelz gefütterten Mantel zu tragen. Er wollte nicht, dass die Hofleute leichtsinnig ihr Vermögen ausgaben, um sich mit Seiden und Pelzen einzukleiden, vor allem wenn es ihre Verhältnisse nicht zuließen. Nach einem Bericht seines Biografen Notker Balbulus missfiel Karl zutiefst, dass sich seine Gefolgsleute während eines Italienaufenthaltes bei venezianischen Kaufleuten mit neuen Kleidern eindecken ließen und einherstolzierten, „*gehüllt in Häute phönizischer Vögel, die mit Seide eingefasst, und geziert mit Pfauenhälsen samt den Rücken und gefiederten Bürzeln mit tyrischem Purpur oder zitronenfarbenen Streifen, andere in kostbare Tuche oder in Hermelin gekleidet*“.[[8]](#footnote-8) Paradoxerweise sah Karl es jedoch gerne, wenn seine Familienmitglieder, insbesondere seine Töchter, prachtvolle Gewänder trugen. Zu seiner Lebzeiten nahm auch der Gebrauch von Seidenstoffen in höfischen Kreisen zu.[[9]](#footnote-9)

Die Aussagen über Karls Kleidergewohnheiten können wir jedoch nicht immer für bare Münze nehmen, denn es gibt durchaus auch Quellen, die ein ganz anderes Bild vermitteln: Nach ihrer Aussage schritt Karl mitunter „*in einem Gold durchwirktem Gewand und mit Edelsteinen besetzten Schuhen*“[[10]](#footnote-10) einher. Auch der Biograf Notker Balbulus tat sich schwer, dieses Bild der Bescheidenheit Karls des Großen konsequent aufrecht zu erhalten. In einem Bericht schrieb er über folgendes Ereignis:

„*‚Strahlend wie die Sonne beim Aufgang, geschmückt mit Gold und Edelsteinen’ tritt der Kaiser an anderer Stelle eines Werkes einer Gesandtschaft aus Konstantinopel entgegen. Ein persischer Diplomat soll beim Anblick der schimmernden Kleiderpracht Karls des Großen gar ausgerufen haben: ‚Bisher haben wir nur Menschen aus Erde gesehen, jetzt aber aus Gold.’*“[[11]](#footnote-11)

Dieser Bericht soll in einer Zeit von Krisen geschrieben worden sein, als nach dem Tod Karls des Großen sein Reich von den Wikingerüberfällen bedroht wurde. Das Bild eines bescheidenen und schlicht gekleideten Kaisers scheint also mehr Ideal als Wirklichkeit gewesen zu sein. Diese Taktik wurde vor allem im 14. Jahrhundert weitergeführt und ein Zusammenhang zwischen Kleidung und Krisen wie Krankheiten, Kriegen, Hungersnöten, politische Umwälzungen und sogar Kometenerscheinungen erstellt.

## Kleiderordnungen in der Neuzeit

Erst ab den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts sollten Kleiderordnungen dazu beitragen, eine klare Unterscheidung der Stände sichtbar zu machen durch das Tragen der jeweils zugeordneten Kleidung. Die Herkunft des Jeweiligen wird wichtiger als Beruf oder Leistung. Dies zeigt, dass die rechtliche Gleichstellung der Bürger nicht mit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gleichheit einherging.

Gewöhnlich wurde das Bürgertum in drei Stände unterteilt. Zum ersten Stand gehörten Adelige, Ratsherren, angesehene Kaufleute, Doktoren, Magister und andere Gelehrte. Der zweite Stand bestand aus kleineren Kaufleuten, Handwerkern, Stadtbediensteten und anderen Personen mittleren Vermögens. Der dritte Stand umfasste Tagelöhner, Handwerksgesellen, Mägde, Knechte, Ammen, Zofen und arme Bürger.

Ab dem 16. Jahrhundert erfolgte eine Neueinteilung der Stände. Das städtische Bürgertum wurde in bis zu sechs Stände neu eingeteilt. Diese Einteilung erfolgte nicht mehr nach der mittelalterlichen Ordnung, sondern nach einer berufsständischen Hierarchie: Man listete alle bekannten Berufe auf und ordnete diese in den jeweiligen Stand ein. Bis in die 1530er Jahre entsprachen die Kleiderordnungen noch weitgehend dem mittelalterlichen Rechtstypus der Luxusverbote, jedoch verschärften sie sich zunehmend. Die Unterteilung der Stände und der Kleiderordnungen stellte aber nur selten einen Wunschzustand dar.[[12]](#footnote-12)

Auffallend ist, dass in den Kleiderordnungen selten bis nie Vorschriften für Kinder aufgeführt sind. Aus einer bayrischen Quelle erfahren wir von einem Gebot, welches besagt, dass alle Kinder bis zu ihrem 13. Lebensjahr sich nicht wie die Standesklasse ihrer Eltern kleiden durften, sondern wie die nächst geringere Klasse.[[13]](#footnote-13) Ein weiteres Beispiel wird in Kapitel 3.3 erwähnt.

# Kleiderordnungen nach Ländern

## Kleiderordnungen in Österreich und Deutschland

Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt griff auch die Kirche in die Kleiderordnungen ein, vor allem was die Frauenmode betrifft, wie man an dem Beispiel der Beschlüsse der Salzburger Synoden von 1416 und 1420 erkennen kann: Die erste der Synoden trat gegen Frauengewandung an, genauer gesagt, gegen Schleppen und weite Dekolletés. In der Ordnung von 1420 wurde auch auf die wirtschaftlichen Folgen hingewiesen. Als Strafe wurde mit der Verweigerung der Kommunion für Frauen und mit der Exkommunikation für Männer gedroht, die zuließen, dass ihre Frauen sich so kleideten.[[14]](#footnote-14)

Der weite Ausschnitt des Dekolletés war auch schon im 14. Jahrhundert ein heiß diskutiertes Thema. So hieß es im Jahr 1356, dass keine Bürgerin ein *houbetloch* so stark ausweiten soll, sodass „‘*es die Schultern hervortreten lässt. Ihre Schultern sollen durch die Kopflöcher verhüllt sein, sodass der Stoff über die Achseln hinausreicht*’“.[[15]](#footnote-15) Im selben Jahr verfügte man in der Schweiz, dass der Stoff zwei Finger breit die Achseln bedecken musste. Der Geschichtsschreiber Tileman Elhen von Wolfhagen schrieb tadelnd über die freizügige Mode dieser Zeit, genauso sein Zeitgenosse Heinrich der Teichner. Beide beklagten sich darüber, dass man die Brüste zur Hälfte sah und auch die Achseln jederzeit hervortraten. Heinrich der Teichner empfahl schließlich, dass man die überschüssige Länge der Schleppen dafür verwenden sollte, das freizügige Dekolleté zu bedecken. So ist es auch nicht verwunderlich, dass die Kirche diese Mode ebenfalls nicht dulden wollte und die entblößten Brüste mit zwei Teufelshörnern verglich, die den Weg in die Hölle wiesen.[[16]](#footnote-16)

Wer glaubt, dass nur die weiblichen Konturen kritisiert wurden, der irrt sich. Auch den erwähnten Schleppen konnte man das Böse anhängen, indem sie als eine „schlangenhafte“ Erweiterung des Körpers angesehen wurden. So soll ein Mönch über das Gewand einer Frau gesprochen haben:

„*Auf der überlangen Schleppe ihres Kleides sah ich eine große Anzahl von Teufeln sitzen. Sie waren klein wie Haselmäuse und schwarz wie die Mohren, sie vollführten ein lautes Gelächter und klatschten in die Hände und sprangen wie die Fische im Netz zappelnd umher. Denn wahrlich: Die Putzsucht der Frauen ist ein Netz des Teufels.*“[[17]](#footnote-17)

Ähnliche Ordnungen bezüglich der Schleppen findet man auch im Nachbarland Italien. Im Jahr 1318 führte die Stadt Florenz ein, dass es Bediensteten und Ammen verboten war bodenlange Kleidung zu tragen. Ein Jahrzehnt zuvor verordnete Friedrich III. von Sizilien, dass die Kleiderschleppen der Frauen nicht länger als die Breite von vier Handflächen sein durften. Hier aber wurden bei einer Übertretung der Ordnung sowohl die tragende Frau als auch der Schneider bestraft.[[18]](#footnote-18)

Jede Art von Silberschmuck an den Kleidern war dem weiblichen Volk ebenfalls verboten. Sie durften weder Silberspangen, noch Silbermuscheln, Rosen oder Scheiben an den Ärmeln oder Röcken tragen. Lediglich Silberknöpfe wurden an den Unterärmeln gestattet. Auch Perlen waren verboten.[[19]](#footnote-19) Viele diese Verordnungen, welche an Frauen gerichtet waren, erwecken den Eindruck, dass sie nur erlassen wurden, um den Ehemännern die Kosten für die Einkleidung ihrer Gattinnen zu erleichtern.

Die männliche Mode kam im 14. Jahrhundert ebenfalls unter Beschuss. Das Verbot der Schnabelschuhe findet man als Teil der meisten Kleiderordnungen, anfänglich als Nützlichkeitsargument: In diesen langen und zugespitzten Schuhen konnte man nur schwer laufen. Schon sehr bald fiel das berüchtigte Schuhwerk unter Götteslästerung. Ähnliches schrieb der Spruchdichter Peter Suchenwirt: „*Gott gab dir als Lehen nach seinem Bild die Zehen, die formst Du nach anderer Gestalt lang und spitz mannigfalt, so krumm wie die Nase des Teufels.*“[[20]](#footnote-20) Das Übertreten der göttlichen Ordnung in Bezug auf die Mode kann man auch als Hinwegsetzen über soziale Grenzen gesehen werden.

Kaiser Maximilian I. veranlasste ebenfalls Kleiderordnungen im Jahre 1518, hundert Jahre nach den Salzburger Synoden, denn er war in finanziellen Nöten; er hatte Pläne, einen Krieg gegen Venedig zu führen und die Osmanen im Osten zu bekämpfen. Die Frauenmode, die bisher aus „geteilten und zerstückten Kleider“ und Schleppen bestand, wurde gänzlich verboten. Außerdem wird auch noch erwähnt, dass ein großer Geldabfluss ins Ausland verhindert werden sollte, und eine Unterscheidung der Stände wurde als wichtig hervorgehoben.[[21]](#footnote-21)

Schon vor der Regierungszeit Maximilians gab es Rufe nach einer Beschränkung des Kleideraufwandes der niederen Gesellschaftsschichten, vornehmlich der Bauern. Im 1244 erlassenen Bayrischen Landfrieden wurde angeordnet, dass die Haare der Bauern auf Ohrenlänge zurückgestutzt werden sollten, und „‘*ebenso sollen sie keine vornehmere Kleidung als graue und billige und nur rindsledernes Schuhwerk tragen, mit Ausnahme derer, die ein angestammtes Amt irgendeines Herren innehaben. Wenn die Übrigen mit diesen verbotenen Stücken angetroffen werden, sollen für ein Talent auslösbar, dem Richter überantwortet werden.* [...] *Ihre Ehefrauen sollen Kleider mit Seidenbesatz nicht tragen. Auch soll keine Ehefrau einen Kopfschleier, wenn er nicht Teil des Kleides ist, zum Kirchgang aufhaben. Erlaubt ist den Bäuerinnen, Mäntel aus Baumwoll- und Lodenstoff zu tragen.*’“[[22]](#footnote-22)

### Städtische Kleiderordnungen

Besonders in den deutschen Ländern sind die städtischen Kleiderordnungen als wichtig zu erwähnen. In den Städten waren das Reich und die Landesfürsten nur in sehr geringem Umfang für die Gesetzeshütung verantwortlich. Hierfür wurde die sogenannte *Policey[[23]](#footnote-23),* also Polizei, eingeführt, die zu jener Zeit ein Mittel der ökonomischen und sozialen Steuerung war. Anfangs umfasste ihre Aufsichtspflicht nur Maß und Gewicht, bis sie sich weiterentwickelte und weitere Gebiete des täglichen Lebens einschloss. Im 13. Jahrhundert wandte sie sich schließlich dem Aufwand und Kleiderluxus zu.

Die Kleiderordnungen wurden auf verschiedene Arten veröffentlicht. Die Verkündung dieser Ordnungen wurde seit dem Mittelalter von einer großen Zeremonie zu einem einfachen Ausruf durch Ratsboten gewandelt. Luxusverordnungen wurden auch nach oder während des Gottesdienstes vorgetragen, da man sich dadurch eine besonders nachhaltige Wirkung erhoffte.[[24]](#footnote-24)

Im Wesentlichen unterschieden sich die städtischen Kleiderordnungen kaum von jenen aus anderen Reichen, wie man dies am Beispiel der Nürnberger Polizeiordnung aus dem 14. Jahrhundert erkennen kann. Die Ordnung zeigt die charakteristischen Verbote betreffend Materialien, Schnitte und Schmuck, und richtete sich gegen den zunehmenden Kleideraufwand.

„*Wenn hier für junge und alte Bürger der Stadt Nürnberg das Tragen von kostbaren venezianischen Silbertuches untersagt und der Gebrauch des roten Schetter (eine Art kostbare Glanzleinwand) auf Männer über vierzig Jahre beschränkt wird, so zeigt dies deutlich, dass dort ein Aufwand dieser Art vorhanden gewesen sein muss. Den Bürgerinnen aller Altersklassen, gleichgültig, ob ledig oder verheiratet, wird nahegelegt, sich für ihre Kleidung mit dem einfacheren Weberzeug, den sogenannten „Reisen“ zu begnügen und sich an die herkömmlichen Farben weiß und rot zu halten.*“[[25]](#footnote-25)

Unter anderem wurde jeder Bürgerin nur zwei Pelzgewänder gestattet, ohne eine besondere Einschränkung, ausgenommen das Tragen von Hermelinpelzen. Dies schien ein Zeichen des Wohlstands des Bürgertums von Nürnberg gewesen zu sein.

Das Gewand der Männer hatte möglichst glatt zu sein. Die sogenannten „zerhauenen“ Röcke und Wämser, welche geschlitzt waren und Stoffe aus verschiedenen Materialien erforderten, waren den Bürgern untersagt, da sie nur den Rittern vorbehalten waren. Dieses Verbot war sehr kennzeichnend, denn es wurde immer wieder erwähnt. Bei der Mode der Frauen spielte der Schleier eine besondere Rolle. Er diente nicht nur als Schmuck oder Kennzeichnung, sondern in seiner Ausdehnung galt er als ein Teil des Gewandes. Durch seine Fläche und reiche Faltung hatte er Potenzial zum Aufwand Treiben. Daher ist es zu erwarten, dass eine Einschränkung in der Faltung vorgesehen war. Eine seltene Bestimmung war die Anordnung, dass jedem Bürger der Haarscheitel verboten und nur der Haarschopf gestattet war. Um alle Gebote wirksam durchzusetzen, wurden Geldstrafen für Übertretungen eingeführt. Hier handelte es sich um Geldstrafen im Ausmaß von 1 bis 10 Pfund Heller. Das Tragen von verbotenen Pelzen wurde am härtesten bestraft mit 10 Pfund Heller. Bei der Verwendung von untersagten Stoffen bei Männern wurde eine Buße von 5 Pfund Heller verlangt. Am billigsten war die Verwendung von Zierknöpfen an den Ärmeln bei einer Strafe von einem Pfund Heller. Die Strafzahlungen gingen an die städtischen Kammern.[[26]](#footnote-26)

Die Übertretungen der Kleiderordnung wurden meistens mit Geldstrafen geahndet, wobei man bezweifelt, dass die Strafen aufgrund der beträchtlichen Höhe immer eingezogen worden sind, obwohl es eine den Ständen angepasste Strafzuweisung gegeben haben soll. So sei ein Verstoß gegen die Ordnung in der Spitze der Gesellschaft als schwerwiegender empfunden worden als im gemeinen Volk. Sogenannte „Leibesstrafen“, wie Turm- oder Gefängnisstrafen, sind eher selten zum Einsatz gekommen.[[27]](#footnote-27) In vielen Ordnungen wurde erwähnt, dass die Männer für ihre Frauen und die Väter für ihre Töchter haftbar gemacht wurden. Jungfrauen und Witwen müssen ihre Strafen selbst übernehmen, außer sie standen in Diensten, dann musste ihr Herr selbst zahlen.[[28]](#footnote-28) Ob nun die Ahndung der Verstöße erfolgreich war oder nicht ist unklar. Bulst spricht gewissen Grad an Erfolg zu, während Eisenbart bestreitet, dass es eine strenge Auferlegung von Strafen gegeben hat. Die Kleiderordnungen selbst sprechen von einer Vergeblichkeit aller Kleiderordnungen, da das Bedürfnis sich zu schmücken oder abzusondern zu stark war.

## Kleiderordnungen in Spanien

Sehr frühe Kleiderordnungen sind uns aus Spanien bekannt. Eine Ordnung des Königs Jakob I. von Aragon aus dem Jahr 1234 verbot Goldzierart, Silberfutter und reiche Pelzverbrämung, vor allem waren Zobel- und Hermelinpelz untersagt. Speziell dieses Verbot wurde für fast die Gesamtheit aller Kleiderordnungen bis in die Neuzeit aufrecht erhalten, und betraf Personen, die nicht aus der adeligen Schicht stammten.[[29]](#footnote-29)

Auch eine weitere Ordnung aus Spanien verbietet Ähnliches: die Kleiderordnung von Alfons X. von Kastilien aus dem Jahr 1256 untersagte kostbare Pelze und nannte im Speziellen Zobel, Otter und Astrachanlämmer. Personen von niederem Stand wie Juden, Mauren und geringeren Hofbedienten wurde jegliche Art von Pelzen verboten. Auch die Verwendung von Gold wurde ebenfalls untersagt. Das Tragen von Stoffen wie Seide war nur dem König und dem Ritterstand vorbehalten. Eine besonders strenge Maßnahme fällt in dieser Ordnung auf, nämlich, dass dem Schneider die Daumen abgehackt werden sollten, wenn er einen verbotenen Stoff verwendete.[[30]](#footnote-30)

## Kleiderordnungen in Frankreich

Im Jahre 1190 erließ Philipp II. von Frankreich gemeinsam mit Richard Löwenherz von England eine Kleiderordnung. Hauptsächlich betraf diese die Gewandung der Ritter, welcher gesteuert werden sollte. In der Verordnung heißt es, dass man sich des Scharlachs, Grauwerks und Hermelins enthalten sollte. Sie schien jedoch auf taube Ohren zu stoßen, denn diese Anordnung war ziemlich wirkungslos und wurde auch nach weiteren Verschärfungen des Gesetzes wenig beachtet, sodass sie wieder in Vergessenheit geriet.[[31]](#footnote-31)

Eine Verschärfung der Ordnung Philipps des Kühnen aus dem Jahre 1279, die Kleiderordnung Philipps des Schönen von 1294, war im Vergleich zum Gesetz des Philipp II. wesentlich strenger, aber setzte sich auch wirkungsvoller. Diese Kleiderordnung bestimmte, dass Adelige aus dem weltlichen oder geistlichen Stand im Jahr nicht mehr als vier farbige Kleider anfertigen lassen durften.

„*Pro Elle durfte ihr Kleiderstoff auch nicht über 30 Pfund kosten, falls der Adelige nur zwischen 5000 und 7000 Morgen Landbesitz hatte. Knappen durften zwei Kleider im Jahr oder mehr bekommen, falls sie oder ihre Väter 4000 Pfund pro Jahr oder mehr Einkommen hatten. Weiters wird befohlen, dass kein Bürger Frankreichs Fehpelze oder Grauwerk tragen durfte, außer er habe 1000 Pfund Vermögen in Bargeld, Landbesitz oder Realvermögen. Er durfte insgesamt nur ein Kleid besitzen und musste sich des Goldes in jeder Form enthalten, sei es nun als Schmuck wie z.B. in Ohrgehängen oder in Form von goldenen Sporen. Bürgersfrauen und Geistlichen war ein pelzbesetztes Kleid neben einem gewöhnlichen Kleid gestattet. Frauen dürfen nur in ihr Hochzeitskleid, von der Elle bis zu 35 Pfund kosten konnte, als Festkleid auch weiterhin tragen.*“[[32]](#footnote-32)

Personen, die gegen diese Regelungen verstießen, mussten 20 Pfund Strafe bezahlen. Für die Ehefrauen hatte der Ehemann einzutreten und die Strafe zu zahlen. Unverheiratete Frauen mussten dafür selbst aufkommen. Frauen durften ebenfalls nur vier Kleider besitzen, wenn sie, ihre Gatten oder ihre Väter 5000 Pfund Vermögen vorweisen konnten. Wenn sie über diese Summe hinaus noch etwas besaßen, durften sie bis zu fünf Kleider tragen. Der Preis des Stoffes wurde hier aber reguliert, die Elle Stoff sollte nicht über 30 Pfund kosten. Wer dagegen verstieß, sollte bei jeder einzelnen Übertretung 40 Pfund Strafe zahlen.

Eine Kleiderordnung von 1294 ist eine der ältesten, die in vollem Umfang und in der Originalsprache, erhalten ist. Sie war mit einer Tafelordnung verbunden und sollte fünf Jahre in Kraft bleiben, ausgenommen wenn sie vom König vorher widerrufen würde. Hier ist auffallend, dass der Aufwand nach Vermögen normiert war, wobei beim Adel der Grundbesitz und beim Bürger der Kapitalbesitz ausschlaggebend war. Auch ist zu erwähnen, dass eine soziale Abstufung zwischen dem Adeligen und dem Bürger festgelegt war, wobei der Knappe eine Sonderstellung einnahm. Wie auch in anderen Gesetzen galt der Pelz, der als Feh- oder Grauwerk nur Adeligen oder wohlhabenden Bürgern erlaubt war, als besonderer Luxusgegenstand. Das Tragen von Gold wurde dem Bürger völlig untersagt. Eine Besonderheit dieser Kleiderordnung ist der Absatz, welcher den Geistlichen Vorschriften über ihre Kleider macht, da normalerweise Geistliche der kirchlichen Gesetzesordnung unterstanden.[[33]](#footnote-33)

Im 14. Jahrhundert, während des Höhepunkt des 100-jährigen Krieges, suchte man nach einer Lösung für die bestehende Krise. Die Situation spitzte sich allerdings zu, als 1356 König Johann II. von Frankreich von seinen Feinden gefangen genommen wurde und die Stände nicht anfingen monetäre Mittel zu akquirieren, sondern die sittliche Ordnung im Reich zu festigen. Im darauffolgenden Jahr sollten weder Männer noch Frauen „‘*Gold oder Silber, Perlen und Bunt- oder Grauwerk, zerhauene Röcke oder Kappen oder irgendwelche anderen Extravaganzen*’“[[34]](#footnote-34) tragen. Diese Reaktion wirkt weniger sonderlich, wenn man bedenkt, dass die Franzosen zehn Jahre zuvor eine Niederlage auf dem Schlachtfeld von Crécy erlebt hatten, dies in Verbindung mit den modischen Ausschweifungen des französischen Hofes gebracht und in Folge als „Strafe Gottes“ interpretiert worden war.

Eine weitere, gut erhaltene Kleiderordnung stammt aus den Statuten von Savoyen aus dem Jahre 1430, welche unter dem Herzog Amadeus VIII. entstand. Das fünfte Buch dieser Statuten beinhaltet Verordnungen in 39 Kategorien verschiedener Stände, die vom Herzog bis zum Bauern reichten. Die Familie des Herzogs wurde in fünf Bereiche aufgeteilt, wobei das Herzogspaar die ersten beiden beanspruchte. Ihnen war kaum etwas verboten, aber es wurde darauf hingewiesen, dass ihre Kleidung nicht zu viel Aufwand haben sollte; die Länge der Schleppe der Herzogin war ebenfalls geregelt. Das Gewand der Söhne sollte kürzer als das des Vaters sein und sie durften kein Gold tragen, bis sie zum Ritter geschlagen wurden.[[35]](#footnote-35) Interessanterweise wurde der älteste Sohn Amadeus’ VIII. bevorzugt, denn für eine Hochzeitsfeierlichkeit bekam er „cloth of gold“, Satin, Damast und Samt geschenkt, während seine Geschwister mit weit weniger auskommen mussten. Die Kategorien 20 bis 29 betrafen nichtadelige Personen, vornehmlich Doktoren, Anwälte, Universitätsabgänger und die Verwalter des herzoglichen Hofstaats und deren Frauen und unverheirateten Töchter. Für jede einzelne Gruppe waren Schnitte, Stoffe und Schmuck genau festgelegt, jedoch weniger streng als bei den übrigen zehn Kategorien, welche die niederen sozialen Schichten betrafen.

„*Scarlet is forbidden to the bourgeoisie and to tradesmen, even to those living on unearned income. In similar vein artisans are forbidden to wear long, pointed shoes or high-heeled boots, while peasants and manual labourers are prohibited from wearing clothes made from two different fabrics, slashed or scalloped garments; their robes must be made from cheap fabrics, but they are permitted to buy something of a slightly better quality of the hood.*“[[36]](#footnote-36)

In dieser Kleiderordnung wurde besonderer Wert darauf gelegt, die sozialen Schichten zu unterscheiden, denn die Grenzen waren oft verschwommen, gerade weil das Bürgertum sich oft mehr leisten konnte als erlaubt war.

## Kleiderordnungen in England (sumptuary laws)

Im Vergleich zu späteren Jahrhunderten haben nur wenige Quellen über Kleiderordnungen aus England aus Zeiten vor dem 13. Jahrhundert überlebt. Eine Ordnung aus dem Jahr 1337, die unter der Regentschaft Edwards III. entstand, verbot das Importieren von Gewandung oder Stoffen aus anderen Ländern als England, Irland, Schottland oder Wales und untersagte auch das Exportieren von Wolle. Diese Regelung kann man durchaus als eine Form des Protektionismus sehen, um den Wollhandel des Landes nicht zu gefährden und auch eine Wollindustrie in England aufbauen zu können.[[37]](#footnote-37) Das Importverbot wurde 1362 aufgehoben, nachdem die Händler Druck auf das Parlament ausübten, wobei gewisse Regelungen dennoch in der zukünftigen Statuten beibehalten wurden. Dieselbe Kleiderordnung enthielt einen weiteren Punkt, der besagte, dass niemand unter dem Rang eines Ritters oder einer *lady* Pelz tragen durfte. Genauer formuliert wurde jedem, der weniger als 100 Pfund Einkommen besaß, untersagt jede Art von Pelz zu tragen.[[38]](#footnote-38) Einige Jahre später wurde auch Prostituierten untersagt Wolle zu tragen.[[39]](#footnote-39)

Weitere Regeln bezüglich des Tragens von Pelz kommen immer wieder auch in späteren Kleiderordnungen vor. Im „Act of October 1363“, welcher auf anglo-französisch geschrieben wurde, ordnete die Kleidung nach Rang und schrieb Folgendes vor:

„*It has been ordained* […] *that no-one, after next Easter, wears vair grey fur, sable or scarlet,* […] *And that no one* [sic!] *has clothes slashed (for ornamentation) or decoratively trimmed.* […] *Also, the commons declare: that whereas the prices of various victuals within the realm are greatly increased because various people of various conditions wear various apparel not appropriate to their estate; that is to say, grooms wear the apparel of craftsmen and craftsmen wear the apparel of gentlemen, and gentlemen wear the apparel of esquires wear the apparel of knights, the one and the other wear fur which only properly belongs to lords and knights, poor and other women wear the dress of ladies, and poor clerks wear fur/clothing like those of the king and other lord. Thus the aforesaid merchandises are at a much greater price than they should be, and the treasure of the land is destroyed, to the great damage of the lords and the commonalty.*”[[40]](#footnote-40)

Ebenso wurden weitere untersagte Kleidungsstücke und erlaubte Höchstpreise aufgelistet. Wie man an diesem Beispiel erkennen kann, unterschieden sich die englischen Kleiderordnungen kaum von jenen des Festlandes. Auch die untersagten Schnitte und Kritik an sowohl Männern als auch Frauen scheinen dieselben zu sein: enganliegende Gewandung, geschlitzte Stoffe, lange Schleppen, etc.

# 

# Bibliografie

Veronika *Baur*, Kleiderordnungen in Bayern vom 14. bis zum 19. Jahrhundert, (1975).

Neithard *Bulst*, Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13.- Mitte 16. Jahrhundert), in: A. *Gouron*, A. *Rigaudière* (Hg.), Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'état, (Montpellier 1988)

Liselotte *Eisenbart*, Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700, ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums, (1962).

Gertraud *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, (1962).

Jan *Keupp*, Mode im Mittelalter, (2011).

Françoise *Piponnier*, Perrine *Mane*, Dress in the Middle Ages, (Yale 1997).

Ingeborg *Petraschek-Heim*, Kleiderordnungen, in: Franz C. *Lipp* (Hrsg.), Tracht in Österreich. Geschichte und Gegenwart, (Wien 1984).

Margaret *Scott*, Medieval dress and fashion, (2007).

Louise *Sylvester* (Hg.), Medieval dress and textiles in Britain a multilingual sourcebook, (2014).

1. Vgl. Jan *Keupp*, Mode im Mittelalter, (Darmstadt 2011), S. 42. [↑](#footnote-ref-1)
2. Vgl. Gertraud *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, (Wien 1962), S. 7. [↑](#footnote-ref-2)
3. Vgl. Ingeborg *Petraschek-Heim*, Kleiderordnungen, in: Franz C. *Lipp* (Hrsg.), Tracht in Österreich. Geschichte und Gegenwart, (Wien 1984), S. 212. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. Gertraud *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, (Wien 1962), S. 11f. [↑](#footnote-ref-4)
5. Ebd. S.12. [↑](#footnote-ref-5)
6. Ebd. S. 10. [↑](#footnote-ref-6)
7. Ebd. S. 14. [↑](#footnote-ref-7)
8. Vgl. Jan *Keupp*, Mode im Mittelalter, (Darmstadt 2011), S. 12. [↑](#footnote-ref-8)
9. Vgl. Gertraud *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, (Wien 1962), S. 15. [↑](#footnote-ref-9)
10. Vgl. Jan *Keupp*, Mode im Mittelalter, (Darmstadt 2011), S. 13. [↑](#footnote-ref-10)
11. Ebd. S. 13. [↑](#footnote-ref-11)
12. Vgl. Neithard *Bulst*, Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13.-Mitte 16.Jahrhundert), in : Renaissance du Pouvoir Legislatif et Genèse de l'Etat, (Montpellier 1988), S.38. [↑](#footnote-ref-12)
13. Vgl. Veronika *Baur*, Kleiderordnungen in Bayern vom 14. bis zum 19. Jahrhundert, (München 1975), S. 31. [↑](#footnote-ref-13)
14. Vgl. Gertraud *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, (Wien 1962), S. 31. [↑](#footnote-ref-14)
15. Vgl. Jan *Keupp*, Mode im Mittelalter, (Darmstadt 2011), S. 47f. [↑](#footnote-ref-15)
16. Ebd. S. 48f. [↑](#footnote-ref-16)
17. Ebd. S. 102. [↑](#footnote-ref-17)
18. Margaret *Scott*, Medieval dress and fashion, (2007), S. 88. [↑](#footnote-ref-18)
19. Vgl. Veronika *Baur*, Kleiderordnungen in Bayern vom 14. bis zum 19. Jahrhundert, (München 1975), S. 41. [↑](#footnote-ref-19)
20. Vgl. Jan *Keupp*, Mode im Mittelalter, (Darmstadt 2011), S. 50. [↑](#footnote-ref-20)
21. Vgl. Gertraud *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, (Wien 1962), S.44. [↑](#footnote-ref-21)
22. Vgl. Jan *Keupp*, Mode im Mittelalter, (Darmstadt 2011), S. 42. [↑](#footnote-ref-22)
23. Das Wort stammt vom frz.“police“ und kam am Ende des Mittelalters nach Deutschland. [↑](#footnote-ref-23)
24. Vgl. Liselotte *Eisenbart*, Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700, ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums, (1962), S. 45. [↑](#footnote-ref-24)
25. Vgl. Gertraud *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, (Wien 1962), S. 19. [↑](#footnote-ref-25)
26. Ebd. S. 20. [↑](#footnote-ref-26)
27. Vgl. Neithard *Bulst*, Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13.- Mitte 16. Jahrhundert), in: A. *Gouron*, A. *Rigaudière* (Hg.), Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'état, (Montpellier 1988), S. 55. [↑](#footnote-ref-27)
28. Vgl. Liselotte *Eisenbart*, Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700, ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums, (1962), S.42. [↑](#footnote-ref-28)
29. Vgl. Gertraud *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, (Wien 1962), S.15. [↑](#footnote-ref-29)
30. Ebd. S. 15. [↑](#footnote-ref-30)
31. Ebd. S. 15. [↑](#footnote-ref-31)
32. Ebd. S. 16. [↑](#footnote-ref-32)
33. Ebd. S. 16f. [↑](#footnote-ref-33)
34. Vgl. Jan *Keupp*, Mode im Mittelalter, (Darmstadt 2011), S. 53. [↑](#footnote-ref-34)
35. Vgl. Françoise *Piponnier*, Perrine *Mane*, Dress in the Middle Ages, (Yale 1997), S. 83f. [↑](#footnote-ref-35)
36. Ebd. S. 84. [↑](#footnote-ref-36)
37. Vgl. Margaret *Scott*, Medieval dress and fashion, (2007), S. 79. [↑](#footnote-ref-37)
38. Ebd. S.80. [↑](#footnote-ref-38)
39. Vgl. Louise Sylvester (Hg.), Medieval dress and textiles in Britain a multilingual sourcebook, (2014), S. 198. [↑](#footnote-ref-39)
40. Ebd. S. 201 & 203. [↑](#footnote-ref-40)